



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

MSC Modell Sport Club Garbsen e. V.
z. Hd. Herrn Rüdiger Vietz
An der Junkernwiese 5

30926 Seelze

Bearbeitet von
Heiko Lienemann

E-Mail
heiko.lienemann@nlstbv-wf.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1413.30351-4 (8)

Durchwahl (0 53 31) 88 09-
3 22

Wolfenbüttel
17.07.2008

**Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle gemäß § 16 Abs. 1 und 4 Luftverkehrs-Ordnung
(LuftVO) i. V. m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
Aufstiegsgelände: Gemarkung Schloß Ricklingen, Flurstücke 14/34 und 11/156**

Sehr geehrter Herr Vietz, sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen erteile ich unter Zugrundelegung der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen (NfL I-76/08) im Rahmen der sonstigen luftrechtlichen und fernmeldetechnischen Bestimmungen folgende Erlaubnis:

Erlaubnisinhaber: MSC Modell Sport Club Garbsen e. V.

Umfang der Erlaubnis: Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse.

Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse, deren Schallpegel die für musterzulassungspflichtige Flugmodelle geltenden Lärmgrenzwerte nach der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrer (LVL) in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der darin festgelegten Messbedingungen nicht überschreiten - z. Zt. Stand 01.08.2004: Flugmodelle mit Kolbenmotor oder Elektromotor max. 82 dB(A)/25m, Flugmodelle mit Turbinentriebwerk max. 90 dB(A)/25m.

Aufstiegsort: Gemarkung Schloß Ricklingen, Flurstücke 14/34 und 11/156

Aufstiegszeiten: Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur von 09:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 – 20:00 Uhr; an Sonn- und

Dienstgebäude
Adersheimer Str. 17
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 53 31) 88 09-0
Telefax
(0 53 31) 88 09-3 92
oder -3 93

E-Mail
Poststelle@nlstbv-wf.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 437
IBAN: DE17 2505 0000 0106 0224 37 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Feiertagen nur in der Zeit von 09:00 – 13:00 Uhr.

Diese Erlaubnis gilt vorbehaltlich der Zustimmung bzw. Nutzungsüberlassung durch den oder die Grundstückseigentümer der betreffenden Flurstücke.

Diese Erlaubnis ersetzt mit dem Tag der Bekanntgabe meine Erlaubnis vom 10.01.2006, geändert durch Bescheid vom 10.02.2006 – Az: 61.30351-4 (8).

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen:

Die Erlaubnis wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer diese Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen und/oder landschaftsschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
- der Betrieb mit Flugmodellen nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Fluglärm, bleibt vorbehalten.

Auflagen:

1. Die Betriebsbestimmung der Deutschen Flugsicherung TWR/F-HAJ 03/96 für Modellflugbetrieb innerhalb der Kontrollzone Hannover findet u. a. für Ihr Aufstiegs Gelände Anwendung. Die darin festgelegten Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Insbesondere auf die Einhaltung einer max. Flughöhe von deutlich unter 150 Metern über Grund weise ich hin.
2. Der Flugbetriebsraum wird in südlicher Richtung festgelegt und darf maximal 300 Meter von der Begrenzung der Start- und Landebahn betragen.
3. Die Straße in Richtung Horst darf nicht überflogen werden.
4. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
5. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.

6. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen 100m x 20m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und Hindernissen sein.
7. Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren, geeigneten Material abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten. Von der Zaunabgrenzung kann abgesehen werden, wenn die Art des Flugbetriebes und die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies zulassen. Dieses ist dann der Fall, wenn zwischen der Begrenzung der Start- und Landeflächen und den o. g. Park- und Aufenthaltsbereichen ein Abstand von mindestens 50 Metern während des Flugbetriebes durchgängig eingehalten wird.
8. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig.
9. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
10. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

11. Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggebietes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheinträge von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.

Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Erlaubnisbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

12. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.
13. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000 € für Personen- und 20.000 € für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000 € für Personen- und 30.000 € für Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.
14. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 19 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
15. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.
16. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
17. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 (NfL II – 70/04) in der jeweils geltenden Fassung genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl, und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter.

18. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schall-

pegelmesser als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Erlaubnisbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

19. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
20. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
21. **Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.**
22. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack in der üblichen Beschaffenheit und Farbe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bei starken Winden oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
23. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in dieser Erlaubnis getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.
Die Flugordnung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. (Bitte dabei die maximale Flughöhe entsprechend der Auflage Nr. 1 abändern!)
Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Erlaubnisbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden. Die Flugordnung ist gut sichtbar auf dem Aufstiegs Gelände auszuhängen.
24. Die unter dem Hinweis Nr. 1 (siehe unten) verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvereinsvorstand, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
25. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere, die Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windenergieanlagen oder dergleichen), Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors, Ausweisung neuer Wohn-/ Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände, Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.B. Landschaftsschutz-, Naturschutz-, Wasserschutzgebiete).
26. Außerdem ist die Erlaubnisbehörde zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die o. a. Auflagen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor

Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.

2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. **Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.**
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
6. In Zeiten von Trockenheit bei erhöhter Waldbrandgefahr ist der Betrieb von turbinenbetriebenen Modellen über Feldern und Waldgebieten verboten.

Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieser Erlaubnis ist/sind unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können nur Personen Gebrauch machen, die als Erlaubnisinhaber angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

Kostenfestsetzung:

Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt VI Nr. 16 des

Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Erteilung der Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von **30,00 €**.

Den Gesamtbetrag bitte ich, **innerhalb von 14 Tagen** an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf das Konto der in der Fußzeile eingedruckten Bankverbindung und unbedingt unter Angabe des Kassenzzeichens: **8213000556288** zu überweisen. Hierzu können Sie beiliegenden Überweisungszahlschein verwenden. Sofern Ihre Zahlung aufgrund des fehlenden Kassenzzeichens nicht zugeordnet werden kann, geht dies zu Ihren Lasten. Ggf. entstehende Mahnkosten sind dann ebenfalls von Ihnen zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Heiko Lienemann